

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 46 (1930)

Heft: 31

Artikel: Die Aufgaben der gewerblichen Organisationen aus dem Berufsbildungsgesetz

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-577064>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

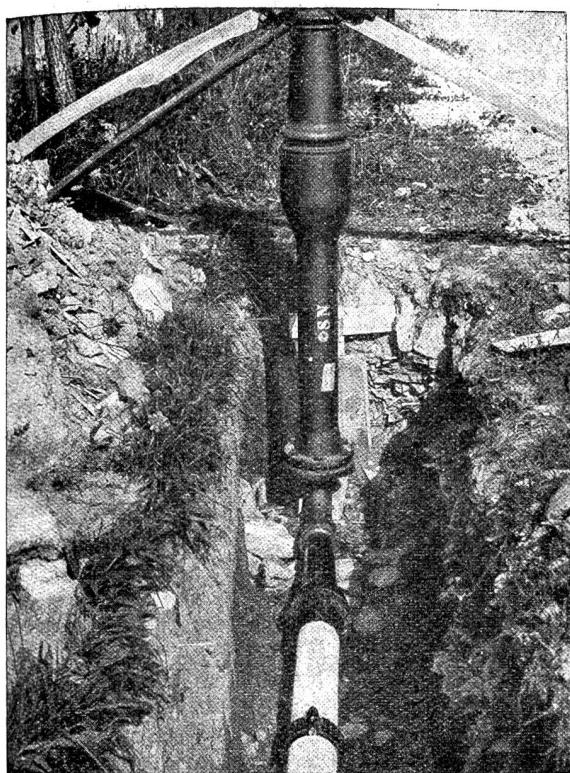


Abb. 10. Hydrantanschluß.

Einen Erfolg haben die Eternitrohren kürzlich auch dadurch errungen, daß das englische Wohlfahrtsministerium, als Subventionsbehörde für Wasserleitungen, die Verwendung von Eternitrohren zu Hydranten-Leitungen, nach mehrmonatlichen Versuchen bewilligt hat.

Leicht verständlich ist, daß die Eternitrohren sich ihres geringen Gewichtes, ihrer leichten Verlegbarkeit und anderer Vorteile wegen besonders auch für Wasserversorgungen in Gebirgsgegenden eignen. So ist z. B. die im September 1929 in Betrieb gekommene, zirka 830 m lange Quellzuleitung der Wasserversorgung von Saas-Fee ganz in Eternit-Druckröhren ausgeführt worden und hat bisher zu keinerlei Stellamotionen Veranlassung gegeben. Die Verlegung war daselbst recht schwierig, wobei doch das Terrain mit zirka 250 m Niveau-Differenz Neigungen bis über 100 % auf, wobei der Boden zudem teilweise aus Steingeröll besteht. Im Hinblick auf diese bereits gezeigten Erfolge darf den Eternit-Druckröhren eine bedeutende Zukunft vorausgesagt werden.

Verbandswesen.

Schweizerischer Gewerbeverband. Der Zentralvorstand des Schweizerischen Gewerbeverbandes hat unter Bezug seiner früheren Mitglieder am 21. Oktober in Bern unter dem Vorsitz seines neuen Präsidenten Nationalrat Schirmer (St. Gallen) gelagt. Der abtretende hochverdiente bisherige Zentralpräsident, Nationalrat Dr. Hans Tschumi (Bern), wurde durch Überreichung einer Urkunde zum Ehrenpräsidenten des Verbandes ernannt. Der Zentralvorstand bestellte zwei Vize-präsidenten in Dr. Cagianut (Zürich) und Nationalrat Joz (Bern). Ferner wurde die Direktion des Verbandes neu konstituiert, und zwar aus Dr. Cagianut (Zürich), Nationalrat Dr. Odinga (Zürich-Rüsnach), Lauri (Gäfenwil), Nationalrat Joz (Bern), Maire (Chaux-de-Fonds), Dr. Böppli (Zürich), Kopp (Bevey) und Sturzenegger (St. Gallen).

Die Aufgaben der gewerblichen Organisationen aus dem Berufsbildungsgesetz.

Der Zürcher Gewerbetag.

(Korrespondenz.)

Der kantonale Gewerbeverband Zürich berief auf den 25. Oktober ins Zunfthaus zur „Waag“ in Zürich einen kantonalen Gewerbetag ein, der ganz dem Thema „Die Aufgaben der gewerblichen Organisationen aus dem Berufsbildungsgesetz“ gewidmet war, worüber in lucider Weise Nationalrat August Schirmer (St. Gallen), der neue Präsident des Schweizerischen Gewerbeverbandes und Vorsitzende der nationalräumlichen Kommission zur Vorberatung des eidgenössischen Gewerbegezes referierte. Kantonsrat Robert Strähle, der Vizepräsident des Zürcher kantonalen Gewerbevereins, konnte zur Tagung weit über 200 Interessenten begrüßen, die den Saal dicht füllten. Er teilte mit, daß Präsident Nationalrat Dr. Th. Odinga krank niedergestiegen und deshalb nicht anwesend sein könne; die Versammlung ließ ihm beste Wünsche zur Genesung ins Theodostianum übermitteln.

Die Vollziehung des neuen Berufsbildungsgesetzes wird, so führte Nationalrat Schirmer aus, das Zeichen sein, unter dem der Schweizerische Gewerbeverband neue und große Aufgaben erfüllen muß. Im Parlament gingen die Beratungen rascher vor sich als man anzunehmen wagte; schon in 1 $\frac{1}{4}$ Jahren seit der Verteilung der Botschaft erhielt die Vorlage Gesetzeskraft. Die erste Lesung im Nationalrat erforderte knapp 4 $\frac{1}{2}$ Stunden; die zweite benötigte nur noch das Kommissionsreferat und brachte keine Diskussion mehr. Im Ständerat wollte man es nicht recht begreifen, daß künftig neben den Kantonen fast als gleichberechtigt die Berufsverbände in die Erschöpfung traten. Noch nie ist in einem Gesetz auf die Mitarbeit der Berufsverbände in so hohem Maße abgestellt worden wie hier. Das erste Mal in der Geschichte des schweizerischen Bundesstaates steht man hier Aufgaben der Öffentlichkeit an die Berufsverbände übertragen, die bisher immer durch den Bund selbst oder durch die Kantone vollzogen wurden. Anfänglich waren die Zwischenprüfungen der Lehrlinge nur vorgekehrt in Übertragung an schweizerische Berufsverbände ohne Mitwirkung der Kantone; im Gesetz ist die Kantonshoheit anerkannt worden. An der eidgenössischen Meisterprüfung dagegen, die der Ständerat zuerst gleichfalls den Kantonen überweisen wollte, konnte festgehalten werden, was im Interesse der Einheitlichkeit dieser Prüfungen zu begrüßen war. Der Vollzug des Gesetzes ist durch ein Kreisschreiben der eidgen. Behörden an die Kantone und Berufsverbände bereits vorbereitet worden. Das Gesetz wird auf den 1. Januar 1932 in Wirksamkeit gesetzt.

Der Bund wird in der Zwischenzeit eine allgemeine Vollzugsverordnung zum Gesetz erlassen zuhanden der Kantone und Berufsverbände. Die Hauptaufgaben des Vollzuges sind in die Hände der schweizerischen Berufsverbände gelegt. Ihnen sind vor allem die Meisterprüfungen überbunden, die im Gesetz verankert und anerkannt wurden, sofern sie ein Berufsverband ein- und durchführt. Den Berufsverbänden liegt keine Verpflichtung hierzu auf, sondern lediglich die Berechtigung. Die von ihnen aufgestellten Reglemente bedürfen der bundesrätlichen Genehmigung und erhalten dadurch Gesetzeskraft. Ein Meister kann nicht gezwungen werden, die Prüfung abzulegen; die Institution ist vollkommen freiwillig und die Ausübung eines Geschäftsbetriebes ist nicht an die Ablegung der Prüfung gebunden. Aber es darf sich künftig nur der Meister

nennen, wer die eingeführte Prüfung bestanden hat, und nur der darf Lehrlinge ausbilden, der das Meisterzeugnis besitzt und damit den Beschriftungsnachweis erbringt. Der Schutz des Meistertitels und die dadurch bedingte Beschränkung der Berufsausbildung sind wichtige Momente, welche die schweizerischen Berufsverbände veranlassen werden, mit allem Nachdruck die Einführung der Meisterprüfungen zu fördern, und eine Reihe von Verbänden hat Vorberatungen hiezu schon getroffen. Es ist vorgesehen, daß in den Meisterprüfungs-Kommissionen auch Delegierte des Bundesrates mitwirken müssen. Die derzeitigen Geschäftsinhaber müssen keine Meisterprüfung ablegen, können sie aber aus freiem Willen bestehen. In der Meisterprüfung wird die Mitwirkung der Kantone dahinfallen; eine Trennung wird hier nur nach Sprachgebieten geschehen können.

Anders verhält sich die Sache bei den Lehrlingsprüfungen, die mit Ausnahme der Kantone Solothurn und beider Appenzell durchgehend kantonal geregelt sind; es bestehen überall bezügliche Gesetze, welche die Lehrlingsprüfungen obligatorisch erklären. Die Prüfungen aber sind von Kanton zu Kanton verschieden organisiert in Bezug auf die Prüfungszeit, die technische Veranlagung der Prüfung, die Anforderungen an die Lehrlinge usw. Hier sollte eine gewisse einheitliche Regelung für die gesamte Schweiz angestrebt werden, und es muß dafür gesorgt werden, daß die moralische Bedeutung der Prüfung und des Prüfungsauswesens in der Öffentlichkeit wächst. Das Verbandsbuch der Bäckermäster z. B. besitzt heute schon zufolge der straffen Ordnung in der Berufsorganisation der Bäcker diese Wichtigkeit, die allen Prüfungsaußen der Lehrlinge zukommen sollte.

Das Berufsbildungsgesetz sieht vor, daß die schweizerischen Berufsverbände auch die Lehrlingsprüfungen für sich vornehmen können, und es wird hier bei den Kantonen ein gewisser Abbau nötig werden, der kaum ohne gewisse Reibungen vor sich gehen wird. Die Berufsverbände werden künftig die Experten wählen und die Prüfungen organisieren; ihre Durchführung wird wohl am besten kantonal oder regional je nach den Berufen und den Landesgegenden erfolgen. Wo nur wenige Lehrlinge in Berufen ausgebildet werden, wird eine zweimäßige Zentralisation der Prüfung stattfinden. Ein Reglemententwurf für die Lehrlingsprüfungen ist von Nationalrat Schirmer verfaßt worden. Die schweizerischen Berufsverbände werden sich bei der Aufstellung solcher über viele Fragen einig werden müssen; über die technische Organisation, die Dauer der Prüfung, das Prüfungsprogramm, die technischen Anforderungen an die Lehrlinge usw.; eine Wegleitung an die Experten ist notwendig und die Anordnung obligatorischer schweizerischer Expertenkonferenzen in regelmäßigen Zwischenräumen zur Instruktion und Aussprache ist unumgänglich. Das Lehrlingsprüfungsreglement wird auch den Arbeitnehmerverbänden vorgelegt werden müssen, die sich an den Prüfungen mitbeteiligen werden,

was nur zu begrüßen ist. Denn diese Mitbeteiligung der Arbeiterorganisationen an den Lehrlingsprüfungen wird eine der wenigen Gelegenheiten sein, mit ihnen Fühlung zu nehmen, ohne daß ein Streit hiezu Veranlassung gibt, sondern ein Gebiet, an welchem beide Seiten gleiches Interesse besitzen. Aus dieser Zusammenarbeit erwartet der Referent gewisse vorteilhafte Folgen.

Nach der Genehmigung der bezüglichen Reglemente der Berufsverbände durch den Bundesrat gehen die Prüfungen von den Kantonen an diese Verbände über. Auch hier besteht für die Verbände keine Pflicht zur Übernahme, sondern ein Recht. Die Kantone haben dann die auf ihrem Gebiet ausgebildeten Lehrlinge jeweilen den Berufsverbänden nahest zu machen, der ihre Prüfung veranlaßt, während der Kanton wie bisher die Ausweise abgibt.

Die kantonalen Gewerbeverbände und ihre Sekretariate werden die Finger bilden für die Hand des Berufsverbandes und sie werden den Verkehr zu übernehmen haben zwischen den schweizerischen Verbänden und den kantonalen Behörden. Die Zusammenarbeit der gewerblichen Sekretariate mit den Berufsverbänden wird neue und nützliche Aufgaben mit sich bringen.

Das Gesetz verpflichtet die Kantone auch zur Einführung der Zwischenprüfungen, die heute schon da und dort bestehen, und bei neu abgeschlossenen Lehrverhältnissen Werkstattinspektionen vorzunehmen, die natürlich durch Fachleute zu erfolgen haben. Auch hier wird es der Zusammenarbeit der kantonalen Amtsstellen und der kantonalen gewerblichen Organisationen bedürfen. Sie werden die Zwischenprüfungen organisieren und diese können an Stelle der Werkstattinspektionen treten. Die Zwischenprüfungen sichern den Lehrling vor unfruchtbaren Lehrverhältnissen, vor unnützer Zeitverschwendungen und falscher Einstellung zu einem Beruf. Bei Entstehung neuer Berufszweige (Automechaniker z. B.) herrschte stets einige Jahre Anarchie, bis sich gewisse Regelungen und eine Ordnung herausstöhlt; unter dem neuen Gesetz wird von Anfang an zum Rechten gesehen werden können. Denn es sind immer die gleichen Leute, die einem begegnen bei der Schmuckkonkurrenz, bei Nachlaßbegehrungen und auch bei der schlechten Lehrlingsausbildung.

Solange die schweizerischen Berufsverbände die Aufgabe der Lehrlingsprüfungen nicht übernehmen und durchführen, verbleibt die Organisation den Kantonen. Eine Überleitung an die Verbände wird erst im Laufe der Jahre erfolgen; für einzelne Berufskarten wird das Prüfungswochen immer bei den Kantonen verbleiben. Da wird die Zusammenarbeit zwischen Behörden und kantonalen Gewerbeverbänden wie schon bisher üblich sein; so daß sich hier nicht viel ändern wird.

Eine weitere wichtige Aufgabe, an der die kantonalen Verbände mitzuwirken haben werden, bildet die theoretische und technische Ausbildung der Lehrlinge in den Gewerbeschulen, die immer mehr zur Berufsschule werden muß, die einzige gute Erfolgsgarantie. Das Gesetz schreibt denn auch den Kantonen vor, daß sie soweit möglich den Unterricht nach Berufen zu erteilen haben; die Organisation des Unterrichtes ist für die Kantone obligatorisch. Während diese Trennung nach Berufen in den Städten und ihrer Umgebung leichter wird geschehen können, werden sich in ländlichen Verhältnissen gewisse Schwierigkeiten ergeben. Hier werden Lehrpläne aufgestellt werden müssen, und auf diesem Gebiete werden die kantonalen Gewerbeverbände wesentlich mitzuwirken haben, weil sie die Verhältnisse in jeder Beziehung besser überschauen als die schweizerischen Berufsverbände. Die Organisation des gewerblichen

Asphaltlack, Eisenlack

Ebol (Isolieranstrich für Beton)

Schiffskitt, Jutestricke

roh und geteert

[5561]

E. BECK, PIETERLEN
Dachpappen- und Teerproduktfabrik.

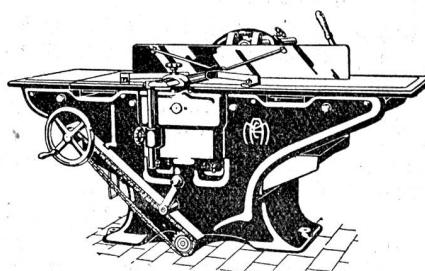
Schulwesen wird eine der Hauptaufgaben sein, die durch das neue Gesetz den Kantonen und gewerblichen Organisationen entsteht.

Das Berufsbildungsgesetz wird die Berufe wieder wie zur Blütezeit der Künste zu geordneten und teilweise gebundenen Wirtschaftsformen umgestalten. Aber die Berufsverbände dürfen nicht in eine ähnliche Erstarrung verfallen, an der die Künste zugrunde gingen. Der Berufsverband darf sich nicht abschließen, er muß den Nachwuchs in allen Teilen fördern und seiner guten Ausbildung alle Fürsorge angedenken lassen. Der Berufsverband muß das Samenkorn legen für die Entwicklung der künftigen Generationen und damit die Grundlagen schaffen für die Existenzbedingungen des Handwerks.

Die Ausführungen des hervorragenden Redners wurden von Präsident Sträuli herzlich verdankt. An der Diskussion gab Blattmann-Wädenswil seltner Freude Ausdruck am Zustandekommen dieses Gesetzes, das einen Sieg der Macht des freien Bürgers gegenüber der Macht des Staates darstellt. Bößhard-Dübendorf wünschte, daß in der Vollzugsverordnung die Möglichkeit geboten werden könnte, den Meistertitel moralisch unwürdigen Meistern wieder zu entziehen, und Sekretär Baur von der Zürcher Volkswirtschaftsdirektion bedauerte, daß dem Kanton das Prüfungswesen zum Teil entzogen werde, sprach aber zugleich die Hoffnung aus, daß durch die Zusammenarbeit zwischen Kanton und den 40 Berufsverbänden keine Schwierigkeiten entstehen möchten. Der Kanton Zürich hat bisher jährlich für Lehrlingsprüfungen 100,000 Fr. ausgelegt; auch künftig wird der Kanton alles daran setzen zum Wohle des Gewerbestandes. Kantonsrat Altendorfer und Dr. Böppeli äußerten sich gleichfalls in anerkennender Weise über die neuen Errungenschaften, und letzterer wünschte, daß der Kanton Zürich seine Aufwendungen auf dem Gebiet der Lehrlingsfürsorge vermehren werde; ein Mechaniker äußerte sich schließlich noch dahin, es möchte dafür gesorgt werden, daß in Berufen, wo noch keine Organisationen bestehen, solche nunmehr ins Leben gerufen werden.

Nach einem Schluswort des Referenten konnte die außerordentlich instructive Tagung des zürcherischen Gewerbeverbandes geschlossen werden. Er bemerkte darin, daß der Entzug des Meistertitels auf Grund moralischer Beurteilung Schwierigkeiten begegnen werde, daß durch die Vollzugsverordnungen die Bestimmungen des Gesetzes weder einschränkend noch weitergehend geändert werden können, und daß auch in Aulern be-

SÄGEREI- UND HOLZ-BEARBEITUNGSMASCHINEN



Kombinierte Abricht-, Kehl- und Dickenhobelmaschine 6b
Mod. H. D. — 360, 450, 530 und 610 mm Hobelbreite

A. MÜLLER & CIE. A. - BRUGG

rufen eine Lehrlingsprüfung durch die Berufsverbände werde erfolgen können. Auf Grund des Gesetzes werden Berufe, die noch keine Organisationen besitzen, solche aufbauen können. Auf der ganzen Linie wird die Zusammenarbeit zwischen Staat und Organisationen notwendig sein; dabei wird auch allgemein zu berücksichtigen sein, daß die soziale Frage sich nicht auf die Arbeitnehmer allein beschränkt, sondern daß auch für den selbständigen Handwerker und Gewerbetreibenden eine soziale Frage besteht.

Holz-Marktberichte.

Holzbericht aus Haslen (Glarus). (Korr.) Am 18. Oktober fand in Haslen die gemeindliche Hauptholzgant statt, welche sehr gut besucht war. Fünf Hauptholztiere, alle stehend im Raucheggwaldl, Fahrnenlese und Tobeleggli wurden auf die Gant gebracht. Diese Tiere erzielten eine Totalsumme von Fr. 6200. Qualitativ und quantitativ dürfte das Holz sehr gut ausfallen, und es ist zu hoffen, daß die Transportverhältnisse ebenso seien, damit den Holzern für ihre schwere Arbeit doch ein rechter Taglohn bleibe. Daneben wurde unter den Bürgern noch eine Anzahl kleine Tiere vergantet, die alle Absatz fanden.

Cotentafel.

† César Rapelli, alt Baumeister in Weggis (Luzern), starb am 18. Oktober im Alter von 61 Jahren.

2755 b

Graber's patentierte Spezialmaschinen u. Modelle

ZUR FABRIKATION tadeloser Zementwaren

Graber & Wening
MASCHINENFABRIK
NEFTENBACH-ZH.
Telephon 35